

Mitgliedschaft gefaßten Beschlüsse zu seinem Nachteil abändert, ohne daß er die Möglichkeit hatte, an dieser Beschlußfassung teilzunehmen. Auch aus diesem Grunde kann der Beschluß vom 5. November 1955 für den Verklagten keine bindende Kraft haben.

Bei dieser Rechtslage kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei den von der Klägerin behaupteten Schulden um echte Verluste der Genossenschaft handelt, denen keine Aktivposten oder Forderungen der Klägerin gegenüberstehen. Nur für echte Verluste könnte übrigens der Verklagte allenfalls haftbar gemacht werden, denn er hat während seiner Mitgliedschaft auch Werte mitgeschaffen, die den der Genossenschaft weiterhin angehörig und auch den späterhin beitretenden Mitgliedern zugute kommen.

Aus den Darlegungen der Klägerin könnte nun allerdings noch geschlossen werden, daß sie den Verklagten nicht für Verluste haftbar machen will, die während seiner Mitgliedschaft bei ihr entstanden sind, sondern, wenigstens zum Teil, aus ungerechtfertigter Bereicherung im Sinne der §§ 812 ff. BGB. Sie behauptet nämlich, daß im Laufe des Wirtschaftsjahres 1953 das allen Mitgliedern gebührende Entgelt für die von ihnen geleisteten Arbeitseinheiten und die ihnen zustehende Bodenrente zu hoch berechnet worden seien. Sie habe für diese Zwecke einen Kredit aufnehmen müssen, der aus den Arbeitsleistungen aller ihrer Mitglieder in den nächsten Jahren abzudecken sei. Dieser Pflicht habe sich der Verklagte durch seinen Austritt aus der Genossenschaft entzogen. Er habe demzufolge im Jahre 1953 auf Kosten der Genossenschaft Vorteile erlangt, für die er keine gleichwertige Gegenleistung erbracht habe.

Aber auch dieser Klaggrund muß versagen. Nach den Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) könnte der Verklagte zur Herausgabe zwar verpflichtet werden, wenn er etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hätte, oder wenn der rechtliche Grund dafür später weggefallen wäre. Weder die eine noch die andere Voraussetzung liegt jedoch vor. Die Klägerin hat, wie ihr Vorsitzender in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht vorgebracht hat, auf Grund der von der Mitgliederversammlung bestätigten Arbeitseinheiten Zahlung an den Verklagten geleistet. Diese Bestätigung, zu der die Mitgliederversammlung der Klägerin nach Ziff. 34 des Statuts berechtigt und verpflichtet war, bildet die rechtliche Grundlage für die Leistung der Klägerin an den Verklagten. Sie besteht nach wie vor und wäre durch den Beschluß vom 5. November 1955, der einen ganz anderen Inhalt hat, auch dann nicht aufgehoben worden, wenn er für den Verklagten bindend wäre, was, wie dargelegt, nicht der Fall ist. Auch die dritte Alternative des § 812 BGB trifft auf den vorliegenden Rechtsstreit nicht zu. Sie setzt voraus, daß der mit der Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts vorausgesetzte Erfolg nicht eintritt. Die Leistung der Klägerin stellt aber, wie bereits ausgeführt, das Entgelt für die Arbeitsleistungen des Verklagten, das von der Mitgliederversammlung ohne Einschränkung bestätigt worden war, dar, bezweckte und erreichte also die Erfüllung einer von der Klägerin geschuldeten Leistung. Beschränkungen in bezug auf die Höhe der von Mitgliedern für die von ihnen geleisteten Arbeitseinheiten zu gewährende Vergütung enthält das Statut der Klägerin nicht. Ob und inwieweit das Gericht überhaupt in der Lage wäre, den Beschluß der Mitgliederversammlung der Klägerin in dieser Beziehung zu überprüfen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Willkür bzw. des Ermessensmißbrauchs, kann dahingestellt bleiben, da jedenfalls im vorliegenden Falle keinerlei Anhalt dafür vorliegt.

Entscheidungen anderer Gerichte

Strafrecht

§ 1 VESchG (in Berlin VESchVO); § 259 StGB.

1. Ist eine nach vorangegangem Diebstahl volkseigener Gegenstände begangene Hehlerei als ein Beiseiteschaffen i. S. des § 1 VESchG anzusehen?

2. Zur Frage des Objekts der Hehlerei.

KG, Urt. vom 18. Juni 1956 - Zst II Fl 2/56.

Aus den Gründen:

Im Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts von Groß-Berlin wird die Ansicht vertreten, daß Hehlerei an Gegenständen des Volkseigentums ein Beiseiteschaffen im Sinne des § 1 VESchVO darstelle, wenn die sonstigen Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen und daß die Hehlerei an dem Volkseigentum zugehörigen Gegenständen deshalb als Beiseiteschaffen nach § 1 VESchVO und nicht nach § 259 StGB zu bestrafen sei.

Diese Rechtsansicht teilt das Plenum des Kammergerichts nicht.

Über die Frage, ob Hehlerei volkseigener Gegenstände eine Form des Beiseiteschaffens gem. § 1 VESchVO darstellt, werden in der Literatur und Rechtsprechung verschiedene Auffassungen vertreten. So wird in der Entscheidung des Obersten Gerichtes der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Februar 1956 (NJ 1956 S. 250) die Rechtsauffassung vertreten, daß zwar mit der Wegnahme der Sachen die Tatbestandsmerkmale des Diebstahls an Volkseigentum verwirklicht worden sind, damit aber nicht die Möglichkeit ausgeschlossen sei, daß — wie z. B. durch einen Hehler — weitere Angriffe auf diesen volkseigenen Gegenstand geführt werden können. Diese Möglichkeit eines weiteren Angriffs auf das Volkseigentum durch den Hehler wird auch mit dem Hinweis darauf begründet, daß mit der Vollendung des Diebstahls die Gegenstände nicht aufhören, Volkseigentum zu sein. Die Verwertung oder Aufbewahrung bereits gestohlener Gegenstände sei deshalb ein erneuter Angriff gegen das Volkseigentum und die Hehlerei daher bei Volkseigentum nach § 1 VESchVO zu bestrafen. Auch Schumann weist in NJ 1956 S. 119 darauf hin, daß es in der Praxis nicht ernstlich zweifelhaft gewesen sei, daß Hehlerei ein Beiseiteschaffen im Sinne des § 1 VESchVO darstelle. Der Strafensatz des Kammergerichts hat in seinem Urteil vom 13. Februar 1956 (NJ 1956 S. 346) ausgesprochen, daß in bezug auf den entwendeten Gegenstand ein erneuter Angriff auf das Volkseigentum z. B. durch Sachbegünstigung möglich und diese nach § 1 VESchVO strafbar sei. Diese Auffassung, daß Hehlerei ein Beiseiteschaffen im Sinne des § 1 Abs. 1 VESchVO darstelle, wird von Römer/Schwarz (vgl. Staat und Recht 1956 S. 387) abgelehnt, weil die Strafbarkeit der Hehlerei nach § 1 VESchVO nur mit Hilfe der abzulehnenden Theorie des nochmaligen Beiseiteschaffens begründet werden könne. Hierbei wird insbesondere auch auf das durch § 259 StGB geschützte Objekt hingewiesen, das im wesentlichen in dem Schutz der Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane zu sehen sei. Es wird ausgeführt, daß das Wesen der Hehlerei in der Aufrechterhaltung und Vertiefung eines verbrecherischen Zustandes bestehe, der die Verbrechensaufklärung erschwere.

Das Plenum des Kammergerichts hat die streitige Rechtsfrage erneut überprüft. Es hat dabei auch den Hinweis von Kleine (NJ 1956 S. 30) berücksichtigt, in dem insbesondere der Gesichtspunkt der Beachtung der Tatbestandsmäßigkeit hervorgehoben und darauf hingewiesen wird, daß das Tatbestandsmerkmal „Beiseiteschaffen“ nicht als eine Art Generaltatbestand betrachtet werden dürfe, in den jede Form des Angriffs gegen das Volkseigentum einzubeziehen sei.

Die Auffassung, daß die an volkseigenen Gegenständen begangene Hehlerei als Beiseiteschaffen nach § 1 VESchVO zu bestrafen sei, ist nicht begründet. Diese Bestimmung führt in ihrem Tatbestand als Begehungsformen Diebstahl, Unterschlagung oder ein sonstiges Beiseiteschaffen an. Eine Bestrafung aus dieser Vorschrift ist dann begründet, wenn eine dieser Handlungen begangen ist. Ist der Angriff gegen das Volkseigentum durch einen Diebstahl oder eine Unterschlagung vollendet und wird in Ansehung dieser volkseigenen Gegenstände eine Hehlerei begangen, so stellt diese weitere Handlung kein Beiseiteschaffen des gleichen volkseigenen Gegenstandes mehr dar. Der volkseigene Gegenstand ist bereits durch den Diebstahl oder die Unterschlagung dem Volkseigentum entzogen worden und die nach § 1 VESchVO für strafbar erklärte Handlung ist vollendet und abgeschlossen, so daß sie folglich nicht noch einmal begangen und nach diesem Gesetz bestraft werden kann. Da durch den Diebstahl die Herausnahme des Gegenstandes aus dem volkseigenen Vermögen abgeschlossen ist, kann eine nochmalige Heraus-